

## Jugendordnung

### §1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie der / die Vereinsjugendleiter/in bilden die Vereinsjugend der BG Möhringen.

### §2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

### §3 Jugendvollversammlung

3.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Eine Ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher schriftlich durch den / die Vereinsjugendleiter / in einzuladen. Sie ist möglichst bis vier Wochen vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen und wählt den Vereinsjugendausschuß. Dieser besteht aus

- der / dem Vereinsjugendleiter / in
- der / dem Vereinsjugendsprecher / in
- der / dem Vereinsjugendschriftführer / in

Außerordentliche Jugendvollversammlungen sind vom Vereinsjugendausschuß, vom Vereinsvorstand oder auf Antrag der Mitglieder der Vereinsjugend einzuberufen, wenn 40 % der Mitglieder der Vereinsjugend die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

#### 3.2 Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der Vereinsjugendleiter muß das 18. Lebensjahr vollendet, der Vereinsjugendsprecher darf das 18. Lebensjahr am Wahltag noch nicht vollendet haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### 3.4 Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

#### **§4 Jugendausschuß**

Der / die Vereinsjugendleiter / in ist stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er / sie leitet die Jugendvollversammlung.

#### **§5 Jugendkasse**

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.

#### **§6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom erweiterten Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den erweiterten Vereinsvorstand in Kraft.

#### **§7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmung der Vereinssatzung der BG Möhringen e.V.

Stuttgart, 04.01.1998